

# NOTEN IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

8. Zwischentagung Halle (Saale) 2024

Workshop Nr. 2

Luisa Jaeger  
Chantal Pourrier

**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	1
B.	Historische Entwicklung der Notengebung.....	1
C.	Notenumrechnung.....	2
I.	Erfordernis der Umrechnung in Bachelornoten.....	2
II.	Schlüsse aus den verschiedenen Umrechnungssystemen .....	8
1.	Vergleich unserer Notenverteilung mit regulären Bachelorstudiengängen .....	9
2.	Mögliches neues und optimiertes Notensystem .....	10
	Impressum.....	12

## A. Einleitung

Die juristischen Notenstufen sind nicht unabänderbar. In der Vergangenheit gab es bereits andere Systeme. Wir möchten uns daher in diesem Workshop darüber Gedanken machen, wie sinnvoll unser heutiges Notensystem mit den Notenstufen 0 Punkte („ungenügend“) bis 18 Punkte („sehr gut“) ist. Insbesondere geschieht dies vor dem Hintergrund der fortschreitenden Einführung des integrierten Bachelors in einigen Bundesländern und Hochschulen. Die Anerkennung des integrierten Bachelors für Aufbaustudiengänge erfordert eine leistungsgerechte Umrechnung der juristischen Noten in das reguläre Bachelor- und Masternotensystem mit Noten von 1 bis 5, mit einer Abstufung in Dezimalziffern. Die subjektiven Bewertungskriterien und Intransparenz der Bewertungsmaßstäbe in konkreten Klausuren können zu Ungleichheiten und Frustration führen. Sie haben Konsequenzen für die berufliche Zukunft der Studierenden und machen eine faire und verlässliche Bewertung essentiell. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, wie eine Notenumrechnung von den juristischen Notenstufen zu den Bachelor- und Masternoten bestmöglich und leistungsgerecht gelingen kann oder ob nicht sogar ein gänzlich reformiertes Notensystem sinnvoll für das Studium der Rechtswissenschaften sein könnte.

## B. Historische Entwicklung der Notengebung

Die juristische Ausbildung, wie wir sie heute kennen, wurde vor circa 150 Jahren in Preußen eingeführt. Auch das in Preußen etablierte Notensystem wurde lange beibehalten: Bis zum 17. Juni 1913 nutzte die juristische Ausbildung die Notenskala nach der preußischen Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913, die zwischen den Notenstufen „ausreichend“, „gut“ und „mit Auszeichnung“ unterschieden hat. Diese wurde durch die preußische Prüfungsordnung vom 01. August 1923 abgelöst, die nunmehr die Notenstufen „nicht bestanden“, „ausreichend“, „vollbefriedigend“ und „mit Auszeichnung“ kennt.<sup>1</sup>

Das uns heute bekannte Notensystem, welches eine Bewertung von 0 – 18 Punkten vorhersieht, gibt es erst seit der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981.<sup>2</sup>

In anderen Studiengängen mit einem regulären Bachelor- und Mastersystem werden die Noten 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) verwendet.<sup>3</sup> Auch im Rahmen des Pharmaziestudiums, welches ebenso wie das Studium der Rechtswissenschaft die Ablegung einer staatlichen (Abschluss-)Prüfung vorsieht, werden gem. § 9 Abs. 1 AAppO die Noten 1 – 5 vergeben. Ebenso wird dieses Notensystem gem. § 13 Abs. 2 ÄApprO 2002 im Staatsexamenstudiengang Medizin angewendet. Dieses Notensystem mit Noten von

---

<sup>1</sup> Weinmann, Die preußische Ausbildungsordnung für Juristen vom 11. August 1923, 1924, S. 32, 71.

<sup>2</sup> BGBl. I 1981 S. 1243.

<sup>3</sup> <https://www.uni-passau.de/internationales/nach-passau-kommen/rund-ums-studium/notensystem>.

1 – 5 ist bereits vor der Bologna-Reform – und damit der Einführung des Bachelor- und Mastersystems – in den Diplom- und Magisterstudiengängen angewendet worden.<sup>4</sup> Das Jurastudium nimmt folglich schon immer eine Sonderrolle bei der Bewertung und Notengebung ein.

## C. Notenumrechnung

### I. Erfordernis der Umrechnung in Bachelornoten

Dass die Bachelornote juristischer Studiengänge mit denen anderer Fachrichtungen vergleichbar ist, ist von großer Bedeutung. Nur auf diese Weise können die erzielten Leistungen mit jenen anderer Studierender, auch aus internationalen Juraprogrammen, objektiv verglichen werden. Die Anerkennung des Bachelorabschlusses spielt in diesem Vergleich eine entscheidende Rolle für die jeweiligen Zukunftsperspektiven. Es ist entscheidend, dass eine Umrechnung auf dieselbe Notenstufe vermieden werden sollte, da sich juristische Noten und Bachelornoten stark voneinander unterscheiden. Eine befriedigende Notenpunktzahl in Rechtswissenschaftsstudium zeigt in der Regel ein höheres Leistungsniveau als eine befriedigende Bachelornote.

Neben weitreichenden Vorteilen wie der psychischen Entlastung der Studierenden ermöglicht eine gute Bachelor Note den Einstieg in postgraduierten Studiengänge. So strebt nach Erhalt des Bachelors eine nicht unbedeutende Anzahl an Studierenden – alternativ zu einem direkten Berufseinstieg – einen Masterabschluss an. Die Zulassung zu einem solchen Programm hängt häufig von bestimmten Voraussetzungen ab.<sup>5</sup> Hier könnten Jurastudierende einen Nachteil erfahren, wenn die Besonderheiten ihrer Notenvergabe sich negativ auf die Zulassung zum Masterstudium auswirken, obwohl sie vergleichbare Leistungen erbracht haben, die lediglich anders benotet wurden. Die genaue Umrechnung der Noten stellt sicher, dass die Auswahlverfahren für Masterstudiengänge fair und transparent sind.

Des Weiteren kann die Bachelornote einen Einfluss auf die beruflichen Perspektiven haben, insbesondere wenn es um bestimmte angestrebte Positionen geht. Aufgrund dessen, dass viele Personen wenig mit den juristischen Noten vertraut sind, besteht die Gefahr einer falschen Einschätzung der Leistungen. Dies könnte problematisch sein, besonders in Anbetracht des hohen Anspruchs im Jurastudium. Neben Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt könnte eine ungenaue Umrechnung auch die Vergabe von Stipendien beeinflussen, was einen weiteren Grund für eine möglichst genaue Umrechnung darstellt.

Eine angemessene Umrechnung der Bachelornote trägt dazu bei, die Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse zu gewährleisten. Durch die Einführung von Umrechnungsstandards und allgemeinen Bewertungskriterien wird die Vergleichbarkeit und

---

<sup>4</sup> § 8 Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen.

<sup>5</sup> Hies/Günther/Nusko/Trautwein, München 2023, *Der LL.M 2023: Nutzen, Zeitpunkt, Auswahl, Bewerbung, Finanzierung*, S. 17.

Glaubwürdigkeit der Abschlüsse erhöht, was wiederum Fairness, Transparenz und Qualität in der akademischen Ausbildung und im Berufsfeld fördert.

Da die Regelung der juristischen Ausbildung Landeskompetenz ist, ist die Umrechnung der juristischen Noten in reguläre Bachelornoten bisher nicht einheitlich geregelt. Selbst in den einzelnen Hochschulen unterscheidet sich die Umrechnung und Anerkennung. Einige Hochschulen haben ihre Umrechnungstabellen bereits offengelegt. Andere Hochschulen verweisen darauf, dass die Hochschulen, an welcher ein Masterstudiengang angeschlossen werden soll, den Bachelor und die in diesem enthaltenen Leistungen anerkennen soll.

#### a. Universität Potsdam

Mit gutem Beispiel geht die Universität Potsdam bereits seit dem Wintersemester 2013/2014 mit einem integrierten Bachelor im EJP-Studiengang voran.<sup>6</sup> Im Vergleich zu vielen anderen Hochschulen legt sie auch die Umrechnung bzw. Ausrechnung des Bachelors offen. Für die Leistungen für den LL.B werden Modulnoten von 1,0 („sehr gut“) bis 5,0 („nicht ausreichend“) vergeben“. Die Umrechnung der im EJP-Studiengang vergebenen Noten für den Bachelor ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Notenpunkte Erste Juristische Prüfung	Note LL.B.	Notenbereiche
14 - 18	1,0	"sehr gut"
12 - 13	1,3	
11	1,7	"gut"
10	2,0	
9	2,3	
8	2,7	"befriedigend"
7	3,0	
6	3,3	
5	3,7	"ausreichend"
4	4,0	
0 - 3	5,0	"nicht ausreichend"

Die Modulnote setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen, aus dessen Leistungspunkten das arithmetische Mittel gebildet wird, vgl. § 12 Abs.1 Satz 2 BAMA-O.

<sup>6</sup> <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/llb/allgemeine-informationen#:~:text=an%20der%20Universität%20Potsdam,B.>

Dadurch ist es möglich eine nicht bestandene Teilleistung mit einer anderen Teilleistung desselben Moduls auszugleichen, sodass das Modul insgesamt bestanden werden kann.

*Beispiel:*

Modul ZIV	Notenpunkte Erste Juristische Prüfung	Note LL.B.	Modulnote
Hausarbeit	7	3,0	2,85
Klausur	8	2,7	

Die Punktzahl wird ermittelt, indem die Anzahl der Modulleistungspunkte mit der erreichten Note multipliziert wird. Für die Abschlussnote wird die Summe der in den Modulen erreichte Punktzahl durch die Gesamtzahl der benoteten Leistungen geteilt. Dabei müssen zwei von drei Modulen je Rechtsgebiet bestanden werden. Sind alle Module bestanden, werden die besseren Noten in die Rechnung einbezogen. Die Zwischenprüfungsklausuren wirken sich erheblich auf die Abschlussnote aus, da hier eine hohe Anzahl von Leistungspunkte (LP) angesetzt ist. Wird eine Teilleistungen von zwei Korrektor:innen verschieden benotet, werden nach § 11 Abs. 10 Nr. 1 BAMA-O bewertet, indem die Note nach der ersten Kommastelle abgeschnitten und die in der Tabelle am nächsten liegende, bei gleichem Abstand die bessere, herangezogen wird, vgl. § 11 Abs. 10 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 BAMA-O. Im Übrigen werden bei der Berechnung der Abschlussnote, der Modulnote und sonstigen Teilleistungen mit allen Nachkommastellen berechnet.<sup>7</sup>

Modul	Leistungspunkte	Notenpunkte	Note LL.B.	Punktzahl (LP x Note)		Anzahl der benoteten LP
Z IV	18	HA: 11	1,7	Modulnote: 1,7	30,6 (=18x1,7)	18
		Kl.: 11	1,7			
Ö IV	18	HA: 12	1,3	Modulnote: 2,3	41,4 (=18x2,3)	18
		Kl.: 6	3,3			
S IV	12	HA: 8	2,7	Modulnote: 3,85	46,2 (=12x3,85)	12
		Kl.: 3	5,0			

<sup>7</sup> <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/llb/berechnung-der-abschlussnote>; [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche\\_Bekanntmachungen/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche_Bekanntmachungen/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf)

**b. Universität Freiburg**

Die Notenvergabe in Freiburg erfolgt nach folgender Umrechnungstabelle<sup>8</sup>:

Benotung nach dem ECTS-System

Deutsche Note	ECTS Grade	Prozentuale Verteilung	Erläuterung
13-18	A	10	Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung
10-12	B	25	Gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
7-9	C	30	Voll befriedigend: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
5-6	D	25	Befriedigend: eine Leistung, dem Durchschnitt entsprechend
4	E	10	Ausreichend: eine Leistung, die trotz Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
1-3	FX	-	Mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung
0	F	-	Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung

**c. Universität Bremen**

Die Notenvergabe in Bremen erfolgt nach folgender Umrechnungstabelle<sup>9</sup>:

	Staatsexamen	Bachelor/ Master	England	Niederlande	Schweiz	Frankreich	Italien	Belgien	Finnland	Norwegen	Spanien	Türkei	Griechenland	Ungarn
sehr gut	16-18	1,0	75+	10	6	18-20	30-29	18-20	10 (bzw. 5)	A	10-9	AA	10	5
		1,1												
		1,2												
	13-15	1,3	68, 72	9	5,75	17-17,5	27-28	17-17,5	9		8,5-8		9,5	
Gut		1,4												
		1,5												
		1,6												
	11-12	1,7	65		5,5	15,5-16,5	26	15,5-16,5			7,5		9	
		1,8												
	10	1,9	62	8	5,25	14,5-15	25	14,5-15	8 (bzw. 4)	B	7	BA	8,5-8	4
		2,0												
	2,1													
befriedigend	9	2,2	58		5	13,5-14	24	13,5-14			6,5	BB	7,5	
		2,3												
		2,4												
		2,5												
		2,6												
	8	2,7	55		4,75	13	23	13	7 (bzw. 3)	C	6	CB	7	
		2,8												
ausreichend	7	2,9	52		4,5	12,5	21-22	12,5	6 (bzw. 2)		5,5	CC	6,5	
		3,0												
		3,1												
		3,2												
	6	3,3	48	7	4,25	11,5-12	20	11,5-12		D	5		6	3
nicht bestanden		3,4												
		3,5												
		3,6												
	5	3,7	45		4	10,5-11	19	10,5-11			4,5	DC	5,5	
		3,8												
	3,9													
	4,0	42	6		10	18	10	5 (bzw. 1)	E <sup>1)</sup>		DD	5	2	
0-3	5,0	38-0	5-0	≤3,75	9,5-0	<17		4 (bzw. 0)	F	4		<5	1	

<sup>8</sup> <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/internationalbureau/schlusselformationen/kurstypen-noten-und-ects>

<sup>9</sup> [https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user\\_upload/sites/zpa/pdf/Jura/Hauptstudium/JUR\\_Staatsexamen\\_Notenumrechnung\\_bei\\_Anerkennung\\_von\\_Pruefungsleistungen.pdf](https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/sites/zpa/pdf/Jura/Hauptstudium/JUR_Staatsexamen_Notenumrechnung_bei_Anerkennung_von_Pruefungsleistungen.pdf)

**d. Universität Hannover**

Die Benotung der Universität Hannover erfolgt über die folgende Umrechnungstabelle<sup>10</sup>:

Jura Punkte	Noten und Notenstufen anderer Fakultäten	
	Note	Notenstufe
18	1,0	sehr gut
17	1,0	sehr gut
16	1,0	sehr gut
15	1,0	sehr gut
14	1,3	sehr gut
13	1,3	sehr gut
12	1,3	sehr gut
11	1,7	gut
10	2,0	gut
09	2,3	gut
08	2,7	befriedigend
07	3,0	befriedigend
06	3,3	befriedigend
05	3,7	ausreichend
04	4,0	ausreichend
03	5,0	nicht bestanden
02	5,0	nicht bestanden
01	5,0	nicht bestanden
00	5,0	nicht bestanden

Im Vergleich zu anderen Umrechnungssystemen erhält man hier bereits mit 12 Punkten eine 1,3 Benotung im Bachelor.

---

<sup>10</sup> [https://www.ish.uni-hannover.de/fileadmin/ish/lehre/dokumente/formularschrank/Notenumrechnung\\_Jura\\_Neu\\_WiSe\\_14\\_15.pdf](https://www.ish.uni-hannover.de/fileadmin/ish/lehre/dokumente/formularschrank/Notenumrechnung_Jura_Neu_WiSe_14_15.pdf)

**e. Universität des Saarlands**

Die Umrechnung der Universität des Saarlands für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaft und Recht erfolgt nach<sup>11</sup>:

<i>Punkte in „Rechtswissenschaften“</i>	<i>Note für „Wirtschaft u. Recht“</i>
18-14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,0
3 - 0	5,0

---

<sup>11</sup> <https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/fakultaet-hw/vipa/studiengaenge/Noten-Umrechnungstabelle-Jura-nach-BWL1.pdf>

## f. Universität Münster

Die Umrechnung an der Universität Münster erfolgt nach der folgenden Tabelle:<sup>12</sup>

**Anhang III**  
**Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 3**

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

## g. Weltweit anerkanntes Umrechnungssystem

Weltweit gibt es unterschiedliche Notensysteme für das Jurastudium, eine Umrechnung dieser in das deutsche Notensystem, ist auffindbar unter:

<https://www.talentrocket.de/jura-noten-in-anderen-notensystemen--informationen>

## II. Schlüsse aus den verschiedenen Umrechnungssystemen

Es ist auffällig, dass sich die Umrechnung der verschiedenen Bachelornoten von Hochschulen kaum unterscheiden. So stellen 4 und 5 Punkte immer eine 4,0 dar, obwohl diese Noten im Jurastudium mit am häufigsten vergeben werden. Wie bereits aufgeführt, ist davon auszugehen, dass rechtswissenschaftlich gute Noten wie bspw. 7 Punkte keiner Bachelornotenumrechnung in 3,0 entsprechen.

<sup>12</sup>[https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab\\_uni/ab2010/ausgabe15/gesamt\\_mit\\_db.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2010/ausgabe15/gesamt_mit_db.pdf)

Auch fällt auf, dass sich die Bachelornoten im oberen Bereich der Notenskala kaum differenzieren. Mit den Noten 16 bis 18 Punkte ist es allerdings sehr unwahrscheinlich benotet zu werden, weshalb die Benotung des Bachelors mit „sehr gut“ unrealistisch ist. Das ist insbesondere relevant, weil „sehr gut“ (1,0 oder 1,3) häufig vergebene Noten in anderen Bachelorstudiengängen sind (vgl. Kritik des Wissenschaftsrates).<sup>13</sup>

## 1. Vergleich unserer Notenverteilung mit regulären Bachelorstudiengängen

Die Notenverteilung im Jurastudium orientiert sich – anders als in der Schule<sup>14</sup> – nicht an der Gaußschen Normalverteilung. Es gibt einige wenige Personen, die die staatliche Pflichtfachprüfung mit einem „sehr gut“ abschließen (< 1 %). Am anderen Ende des Notenspektrums haben hingegen im Jahr 2021 24,7 % der geprüften Kandidat:innen die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.<sup>15</sup> Über 50 % der Kandidat:innen erreichten in der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung die Noten befriedigend (31,5 %) und ausreichend (23,4 %).<sup>16</sup> Nach der Gaußschen Normalverteilung müssten die meisten Kandidat:innen 9 Punkte und somit ein „vollbefriedigend“ erreichen. Diese Notenstufe erreichten im Jahr 2021 allerdings nur 16,5 % der Kandidat:innen.

In den Bachelorstudiengängen sieht die Notenverteilung hingegen oftmals ganz anders aus. An der Humboldt-Universität zu Berlin schlossen zwischen 2014 bis 2016 47 % der Studierenden ihren Bachelor in Philosophie und Ethik mit einem „sehr gut“ ab.<sup>17</sup>

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre erreichten im gleichen Zeitraum an der HU Berlin aber nur 5 % der Studierenden einen „sehr gut[en]“ Bachelorabschluss. Allerdings schafften es 62 % ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre mit einem „gut“ abzuschließen.<sup>18</sup>

Nach den oben aufgeführten Umrechnungstabellen entspräche das einer juristischen Note zwischen 9 – 12 Punkten und somit mindestens einem „vollbefriedigend“ in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Generell lässt sich aus den Erhebungen der HU Berlin entnehmen, dass in jedem erfassten Studiengang zwischen 62 % (Chemie) und 99 % (Bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Philosophie und Ethik) ihren Bachelor mindestens mit einem „gut“ abgeschlossen haben.<sup>19</sup>

Rechnet man alle Kandidat:innen der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammen, die diese mindestens mit 9 Punkten – der niedrigsten Punktzahl, die nach den Umrechnungstabellen

---

<sup>13</sup> Wissenschaftsrat, 2012: Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010, S. 7.

<sup>14</sup> <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/213307/das-dilemma-mit-den-schulnoten/>.

<sup>15</sup> Bundesamt für Justiz, 2023: Ausbildungsstatistik, Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung im Jahre 2021 (neues Recht).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> <https://www.hu-berlin.de/de/studium/pservice/umrechnung/ects-tab/abschluss-note/archiv/2018/bachelor/view>.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Ebd.

der Note “gut” entspricht – kommt man auf lediglich 20,4 %<sup>20</sup> und somit weniger als ein Drittel der Bachelorabsolvent:innen, die das Studium der Rechtswissenschaften mit einer umgerechneten Note von mindestens 2,3 abschließen.

Dieses Phänomen zeigt sich jedoch nicht nur an der HU Berlin. Der deutschlandweite Notendurchschnitt eines BWL-Bachelors liegt bei 2,3,<sup>21</sup> was einer juristischen Note von 9 Punkten entspricht.

Im Fach Psychologie ist die bundesweite Durchschnittsnote eines Bachelors 1,8, in Biologie 1,5, in Mathematik 2,0.<sup>22</sup> Das entspricht juristischen Noten zwischen 10 und 12 Punkten.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass die Noten in anderen Studiengängen im Durchschnitt sehr viel besser sind als im Jurastudium. Zwar wird auch an vielen Stellen kritisiert, dass zu viele Einsen verteilt werden und “sehr gute” Leistungen in anderen Studiengängen an Wert verlieren.<sup>23</sup> Nichtsdestotrotz zeigt sich dadurch wie ungleich die Notenverteilung ist und wie dringend das Notensystem des Jurastudiums an die anderen Notensysteme angepasst werden muss damit eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

## 2. Mögliches neues und optimiertes Notensystem

Unser bisheriges Notensystem eignet sich – wie oben aufgezeigt – nicht bzw. nur sehr schlecht um daraus eine Bachelornote zu errechnen, die vergleichbar zu den Noten aus anderen Studiengängen ist. Daher gilt es zu überlegen, ob es an der Zeit ist das juristische Notensystem zu reformieren. Eine Möglichkeit wäre es die regulären Bachelor- und Masternotenstufen von 1,0 bis 5,0 zu implementieren. Dabei könnten jedoch Schwierigkeiten auftreten, da die Aufsplitterung und Abgrenzbarkeit in den oberen Notenstufen dann nicht mehr so detailliert stattfinden könnte.

Ein weiteres Problem, dass bei der Bewertung juristischer Arbeiten auffällt, ist die fehlende Transparenz bei der Notengebung. Bei dem Studium der Rechtswissenschaft handelt es sich um ein geisteswissenschaftliches Studium, die Bewertung ist immer subjektiv von den Korrektor:innen abhängig. Im Rahmen von Überlegungen zu einem reformierten Notensystem sollte sich gleichzeitig überlegt werden, wie mehr Transparenz für die Studierenden geschaffen werden kann. Denkbar wäre es eine verdeckte Zweitkorrektur festzuschreiben, individuelle Gespräche mit den Korrektor:innen anzubieten (LMU München), Videokorrekturen zu machen (BLS Hamburg), Musterlösungen zu veröffentlichen oder Punkteskalen für die Korrektur von Klausuren zu verwenden.

---

<sup>20</sup> Bundesamt für Justiz, 2023: Ausbildungsstatistik, Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung im Jahre 2021 (neues Recht).

<sup>21</sup> <https://www.zeit.de/campus/2013/02/notenvergabe-hochschulen-ungerechtigkeit>.

<sup>22</sup> [https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/campus/noteninflation-einser-fuer-alle-12115313.html#:~:text=Bachelor%20Psychologie%3A%20Bundesweiter%20Notendurchschnitt%3A%201,8,ayreuth%20\(1%2C8\)](https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/campus/noteninflation-einser-fuer-alle-12115313.html#:~:text=Bachelor%20Psychologie%3A%20Bundesweiter%20Notendurchschnitt%3A%201,8,ayreuth%20(1%2C8)).

<sup>23</sup> Wissenschaftsrat, 2012: Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010.

An dieser Stelle wollen wir aber vor allem gemeinsam überlegen, ob es ein besonders geeignetes System der Notenumrechnung juristischer Noten in die regulären Bachelor- und Masternoten gibt oder ob eine Reformierung des Notensystems sinnvoller ist.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### Disclaimer

Dieses Gutachten gibt nicht zwangsläufig die Meinung des BRF wieder, sondern dient vielmehr zur Erarbeitung und Diskussion neuer Positionen.

### Text

Luisa Jaeger  
[luisa.jaeger2903@gmail.com](mailto:luisa.jaeger2903@gmail.com)

Chantal Pourrier  
[chantal.pourrier172@gmail.com](mailto:chantal.pourrier172@gmail.com)

Unterstützt von:  
Luís Tiago Saringen (Vorstand für inhaltliche Koordination)  
[t.saringen@bundesfachschaft.de](mailto:t.saringen@bundesfachschaft.de)